

Kommunaler Leitfaden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Einleitung

Mit der Aufstellung des Leitfadens zur Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen will der Markt Oberschwarzach einen wertvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten, gleichzeitig aber auch eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragsteller bzw. Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen schaffen.

Durch die Anwendung einfacher und nachvollziehbarer Kriterien kann städtebaulicher Fehlentwicklung vorgebeugt und Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung verhindert werden. Der Leitfaden zeigt potenzielle Flächen für die Installation von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet auf, wodurch – unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit - die Belange der sauberen Energieerzeugung und des Klimaschutzes nachvollziehbar mit den Belangen der Nahrungsmittelerzeugung, des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zusammengeführt werden.

In diesem Kontext sei nochmals auf einige wesentliche Vor- und Nachteile der Photovoltaik-Freiflächenanlagen hingewiesen:

Vorteile von PV-Freiflächenanlagen

1. Beitrag zum Klimaschutz

Mit PV-Freiflächenanlagen wird in der Kommune der Anteil an klimafreundlicher Stromerzeugung erhöht und ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

2. Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und der regionalen Wertschöpfung

Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PV-Anlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet. Den Grundeigentümern werden 20 bis 30 Jahre lang höhere Einnahmen durch Verpachtung des Geländes oder durch eine Beteiligung an der PV-Anlage zufließen.

3. Gewerbesteuererinnahmen für die Kommunen

Mindestens 70% der Einnahmen gehen an Standortgemeinde

Nachteile von PV-Freiflächenanlagen

1. Nutzungskonkurrenz

Sofern Nahrungs- und Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PV-Anlagen überbaut werden sollen, wird diese landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Die Flächen stehen in diesem Zeitraum nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung (z.B. Klee gras bzw. Schafweide) zur Verfügung.

2. Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich teilweise verändern. Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modul-Felder in gleichbleibender Weise die Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden PV-Freiflächenanlagen teilweise als Störung des Landschaftsbildes empfunden.

3. Erholung / Betretungsrecht

Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist ein freies Betreten der vorher zugänglichen Flächen nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel usw. ergeben.

4. Mögliche Metallauswaschung in Böden und Grundwasser

Photovoltaikmodule besitzen Schadstoffe wie Schwermetalle. Das Auswaschen in die Umwelt kann über wässrigen Lösungen an den Rändern der Module erfolgen. Hierbei ist wichtig, dass die Module jederzeit verschlossen sind und bei Beschädigung (z. B. Risse) schnellstmöglich ausgewechselt oder abgebaut werden

Hinweise:

- Der Leitfaden hat keine rechtsverbindliche Wirkung. In begründeten Einzelfällen behält sich der Marktgemeinderat vor, von den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen abzuweichen.
- Als Obergrenze im Gemeindegebiet werden ca. 12,5 ha für die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik definiert und freigegeben.
- Anlagen werden nur auf der diesem Leitfaden beigefügter Karte zugelassen.
- Die Mindestgröße der Anlage muss 2 ha betragen
- Der Gemeinderat wird in seiner Bewertung einzelner Anfragen auch darauf achten, dass einzelne Gemarkungen nicht überproportional mit Photovoltaik bebaut werden.

Flächenkriterien

	Hoher und sehr hoher Raumwiderstand Ausschlusskriterien	Mittlerer Raumwiderstand Einzelfallprüfung
Natur- und Artenschutz	Naturschutzgebiet/ Kernzone des Biosphärenreservates Rhön	Landschaftsschutzgebiet
	Geschützter Landschaftsbestandteil	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Flächen
	Naturdenkmal	
	Natura 2000-Gebiet (SPA- und FFH-Gebiet)/ Pflegezone des Biosphärenreservates Rhön	
	Arten und Lebensräume Wertstufe 4	Arten und Lebensräume Wertstufe 3
	Wiesenbrütergebiet	Feldhamster-Schwerpunktraum
	Wiesenweihe Brutschwerpunkt + 500m Puffer	
Ortolan Brutvorkommen + 100m Puffer		
Landschaft, Freiraum, Erholung	Regionaler Grünzug, Trenngrün	
	Landschaftsbildeinheit: sehr hohe landschaftliche Eigenart und hohe Erholungswirksamkeit	Landschaftsbildeinheit: hohe landschaftliche Eigenart, i.d.R. hohe Erholungswirksamkeit
	Visuelle Leitlinie und Höhenrücken mit hoher bis sehr hoher Fernwirkung	
	Landschaftsprägendes Element	Bildbedeutsames Umfeld der genannten landschaftsprägenden Elemente
	Naturkundlicher Anziehungspunkt	
	Aussichtspunkt	
Kultur- und Sachgüter	Schwerpunkt landschaftsbezog. Erholung	
	Kulturhistorisch bedeutsames landschaftsprägen-des Denkmal/ Ensemble (hohe oder sehr hohe Fernwirkung)	Bildbedeutsames Umfeld der genannten Denkmäler und Ensembles
		Bedeutsame Kulturlandschaft
Boden		Bodendenkmal
	Landwirtschaftlicher Boden sehr hoher Ertragsfähigkeit (Acker/Grünlandzahl > 75)	Landwirtschaftlicher Boden hoher Ertragsfähigkeit (Acker/Grünlandzahl 61-75)
Wald	Sonderkultur Weinbau	Sonderkulturen Obstplantagen, Baumschulen, Obst- und Beerenobstbestände
	Naturwaldreservat und Naturwaldfläche	
	Schutzwald und Bannwald	
	Wald mit besonderer Funktion gemäß Waldfunktionsplan	
Wasser	Sonstiger Wald / Gehölz	
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet Zone I-II	Trinkwasserschutzgebiet Zone III, IIIA/B + Heilquellenschutzgebiet Zone III und Zone A
	Überschwemmungsgebiet (festgesetzt/vorläufig gesichert)	
	Vorranggebiet Hochwasserschutz	Vorranggebiet für Wasserversorgung Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung
Boden- schätze	Vorranggebiet für Bodenschätze	Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze
		Sprengpuffer von 300m um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze
Wind	Vorranggebiet für Windkraftnutzung	Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung
Abstand zu Wohn- bebauung	300 Meter - Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die Einhbarkeit einer potenziellen Fläche nicht gegeben ist, oder eine Einverständniserklärung aller betroffenen Eigentümer im Umkreis vorliegt (Einzelfallentscheidung)	300 Meter - Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die Einhbarkeit einer potenziellen Fläche nicht gegeben ist, oder eine Einverständniserklärung aller betroffenen Eigentümer im Umkreis vorliegt (Einzelfallentscheidung)
Nicht- Einhbar- keit	Von den Aussichtspunkten, Franziskus, Stollberg, 14 Nothelferkapelle, Madonna in den Weinbergen und Katzenberg sollen die Anlagen nicht einsehbar sein	

[Regierung von Unterfranken - Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken, (Markt Oberschwarzach)]

Sonstige Kriterien

Ist das nachfolgende Kriterium wichtig?		Individuelles Kriterium
Ja	Nein	
X		Bürgerbeteiligung an der regionalen Wertschöpfung oder Nutzung der Anlage für Stromeigennutzung vor Ort
X		Vorlage eines Informations- und Kommunikationskonzeptes für die Bürger (z.B. Informationsveranstaltungen)
X		Eine natur- und artenschutzfördernde <u>bauliche Umsetzung</u> der Anlage (Vorlage eines Konzeptes)
X		Eine natur- und artenschutzfördernde <u>Bewirtschaftung</u> der Anlage (Vorlage eines Konzeptes)
X		Unternehmenssitz in Kommune
X		Finanzielle Sicherheit des Antragstellers/Investors vorab zu erbringen (auch für 100% Rückbau und Entsorgung) <ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaft - Liquiditätsnachweis - Bonitätsnachweis
X		Schriftliche Einspeiseusage des Netzbetreibers
X		Bestätigung über Anbindung der Anlage an das Stromnetz per Erdverkabelung
X		Vorlage eines Konzeptes, wie der erzeugte Strom maximal sinnvoll genutzt und die Anlage entsprechend nicht abgeregelt werden muss (z.B. Speichertechnologie)

[Markt Oberschwarzach]